

Förderung „Barriere:freie Unternehmen“

Ziel der Aktion ist es, vor dem Hintergrund des allgemeinen gesellschaftspolitischen Ziels der Herstellung von Barrierefreiheit, für Unternehmen einen Anreiz zu schaffen und diese zu unterstützen, ihre Produkte und Dienstleistungen barrierefrei anzubieten und somit eine uneingeschränkte Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

WER kann eine Förderung erhalten?

Unternehmen bis max. 49 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die im Kalendermonat des Rechnungsdatums ihre Beschäftigungspflicht zur Einstellung begünstigter Behinderter erfüllen bzw. die keiner Einstellungspflicht unterliegen und die sich in keinem Insolvenzverfahren befinden.

WER kann KEINE Förderung erhalten?

- Bund
- Länder
- Träger öffentlichen Rechts, die selbst Träger der Rehabilitation sind
- Politische Parteien und Parlamentsclubs
- Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände
- Gesetzliche Interessensvertretungen (Kammern)
- Private Rechtsträger, die sich – auch über Holdingkonstruktionen – zur Gänze im Eigentum einer Gebietskörperschaft befinden oder als Stiftung oder Fonds zur Gänze von Gebietskörperschaften dotiert werden.
- Gebietskörperschaften, deren Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen in einem ausgegliederten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Vertragsbedienstetenverhältnis stehen.
- Gebietskörperschaften und Körperschaften öffentlich Rechts sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Unternehmen
- Gemeinnützige Einrichtungen, deren sonstige Kosten zur Gänze aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

WAS kann gefördert werden?

- Bauliche Vorhaben, die die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit wesentlicher öffentlich zugänglicher Bereiche ermöglichen:
z.B. Rampen, Eingangstüren, Lifte, Orientierungs- und Leitsysteme,
- Nicht bauliche Vorhaben, die den Abbau von kommunikativen Barrieren fördern:
z.B. barrierefreie Adaptierungen v. bestehenden Webseiten, Induktionsschleifen

WAS kann nicht gefördert werden?

Von der **Förderung ausgeschlossen** ist die Herstellung von Barrierefreiheit,

- die aufgrund einer behördlichen Auflage zwingend vorgeschrieben wurde,
- bei neu zu errichtenden Bauwerken (Neubauten, Generalsanierungen),
- bei Maßnahmen, die nicht der jeweils geltenden ÖNORM entsprechen,
- die der Erweiterung und Ausgestaltung von Räumen, die zu privaten Zwecken oder zu Wohnzwecken genutzt werden,
- von neu gestalteten Webseiten.

WIE HOCH ist die Förderung?

Einmaliger Kostenzuschuss in Form einer Pauschalabgeltung in Höhe von 25% der Gesamtkosten der getätigten und bereits saldierten Investitionen:

- ab einer Investition von € 1.000,-
- max. möglicher Kostenzuschuss: € 2.500,- (bei Investitionen von € 10.000,- und mehr)

Förderwürdig sind nur jene Kosten(anteile), die in direktem Zusammenhang mit der Herstellung von Barrierefreiheit anfallen.

Die Kosten verstehen sich inkl. Umsatzsteuer und Skonti.

Hinweis:

Die Aktion „Barriere:freie Unternehmen“ gewährt in Aktionszeiträumen von jeweils einem Kalenderjahr einen finanziellen Zuschuss als Anerkennung für die Herstellung der Barrierefreiheit.

Die Vergabe der Förderung erfolgt chronologisch in der Reihenfolge des Vorliegens der vollständigen Unterlagen (first-come-first-serve Prinzip).

- Im Aktionszeitraum kann pro Unternehmen nur ein Antrag gestellt werden.
- Mehrere Rechnungen können in einem Förderungsantrag zusammengefasst werden.
- Es können keine sonstigen Förderungen des Sozialministeriumservice für die gleiche Investition in Anspruch genommen werden.

Mehrfachförderungen:

Wenn dasselbe Vorhaben im gleichen Umfang im Rahmen anderer öffentlicher Programme gefördert und bereits ausfinanziert wird, ist keine Förderung zu gewähren.

Antragstellung:

Der Kostenzuschuss ist mittels eines auf der Homepage zum Download bereitgestellten standardisierten Antragsformulars beim Sozialministeriumservice einzureichen. Die saldierten Rechnungen oder die Rechnungen und Zahlungsbestätigungen, aus denen die Kosten der Barrierefreiheit eindeutig hervorgehen, sind in Kopie anzuhängen.

Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Zahlungsdatum der zuletzt datierten und saldierten Rechnung unter Beilegung der Rechnung(en) einzubringen.

Für Maßnahmen im baulichen Bereich muss der Antragsteller/die Antragstellerin die Einhaltung der ÖNORM B 1600 bis B 1603 bestätigen.

Für Investitionen, die nicht der ÖNORM-Reihe unterliegen, muss eine Beschreibung der Leistung oder die Empfehlung einer Beratungsstelle oder Behindertenorganisation beigelegt werden.

Anteilige Kosten müssen gesondert aufgelistet werden und hinsichtlich der in dieser Richtlinie geforderten Zielsetzung bestätigt werden.

Rechnungsdatum und Zahlungsdatum müssen im jeweiligen Aktionszeitraum liegen.

Unvollständig eingebrachte Anträge werden einmalig vom Sozialministeriumservice unter Setzung einer Frist retourniert.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Auskünfte:

Bei zusätzlichen Fragen, wenden Sie sich bitte an die für ihr Bundesland zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice.

Stand 03/2019
Änderungen vorbehalten, ohne Gewähr

Eine Information für Kundinnen und Kunden des Sozialministeriumservice